



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 34

Freitag, den 10. September

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung des Regionalrates Ostfriesland 135

B Bekanntmachungen der Gemeinden

10. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Inselgemeinde Juist vom 03.09.1996 136

8. Nachtrag zur Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 03.09.1996 137

2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragsatzung) vom 31.07.2008 137

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhafte für das Haushaltsjahr 2010 138

Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2010 138

Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2010 139

Haushaltssatzung der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2010 139

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband 140

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Strackholt 140

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung des Regionalrates Ostfriesland

Präambel

Die Kreistage der Landkreise Aurich, Leer und Wittmund sowie der Stadtrat der kreisfreien Stadt Emden haben den Beschluss gefasst, den Regionalrat Ostfriesland zu gründen. Ziel ist es, die vertrauensvolle Zusammenarbeit der vier Gebietskörperschaften zu fördern und zu verstärken. Im Hinblick auf die Interessenvertretung nach außen wollen die Gebietskörperschaften einheitlich als Region auftreten. Gemeinsames Ziel ist die nachhaltige Entwicklung der Region.

Der Regionalrat Ostfriesland gibt sich folgende Satzung:

§ 1

Name, Gebiet

- (1) Das Gremium führt den Namen „Regionalrat Ostfriesland“.
- (2) Das Gebiet umfasst die Landkreise Aurich, Leer und Wittmund sowie die kreisfreie Stadt Emden, die im Folgenden als Mitgliedskommunen bezeichnet werden.
- (3) Der Regionalrat ist offen für den Beitritt des Landkreises Friesland und der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven. Deren Vertreter werden als Gäste eingeladen.

§ 2

Aufgabe

Der Regionalrat hat folgende Aufgaben:

1. Stärkung und Ausbau der Kooperation, Koordination und Kommunikation zwischen den Mitgliedskommunen,
2. Vertretung der Interessen der Region gegenüber dem Land, dem Bund, der Europäischen Union und anderen Stellen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Regionalrates sind die von den Landkreisen Aurich, Leer und Wittmund sowie der kreisfreien Stadt Emden entsandten Kreistags- und Stadtratsmitglieder sowie die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitgliedskommunen.
- (2) Die Mitglieder des Regionalrates werden für die Dauer der Wahlperiode der Kommunalvertretungen gewählt.

- (3) Die für die Region zuständigen Abgeordneten des Bundestages, des Landtages und des Europäischen Parlamentes sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

§ 4

Organe

Der Regionalrat hat einen Vorstand (§§ 12 – 13), einen Ausschuss (§§ 10 – 11) und eine Vollversammlung (§§ 6 – 9).

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung übernimmt jeweils eine der Mitgliedskommunen des Regionalrates für die Dauer einer Wahlperiode der Kommunalvertretung. Bis zum Beginn der nächsten Wahlperiode am 01.11.2011 übernimmt der Landkreis Aurich die Geschäftsführung.
- (2) Der geschäftsführenden Kommune obliegen die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Regionalrates.

§ 6

Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus
 1. den Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitgliedskommunen,
 2. den von den Kommunalvertretungen benannten Vertretern/Vertreterinnen, wobei auf je angefangene 10.000 Einwohner der jeweiligen Gebietskörperschaft 1 Vertreter/Vertreterin entfällt, und
 3. den für die Region zuständigen Abgeordneten des Bundestages, des Landtages und des Europäischen Parlamentes als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen und die Vertreter/Vertreterinnen der Kommunalvertretungen. Die Gäste des Regionalrates sind beratende Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder können Fraktionen/Gruppen bilden.

§ 7 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Ausschusses,
2. Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen für die Hälfte einer Wahlperiode,
3. Bildung von Arbeitsgruppen,
4. Fassen von Beschlussempfehlungen für die Kreistage/den Stadtrat,
5. Fassen von Resolutionen zum Inhalt des § 2,
6. Änderung der Satzung.

§ 8 Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Die geschäftsführende Kommune lädt die Mitglieder mindestens zweimal im Jahr schriftlich mit vierwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von einer Woche. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Darüber hinaus sind die Mitglieder zu laden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende leitet die Vollversammlung.
- (4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich.

§ 9 Beschlussfassung in der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist.
- (2) Die Vollversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten
 1. über den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.
- (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer/eine Schriftführerin hinzugezogen worden ist, auch von diesem/dieser zu unterzeichnen.

§ 10 Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus
 1. den Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen und
 2. zwei Vertretern/Vertreterinnen jeder Kommune in der Vollversammlung. Es können auch die in § 6 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Personen benannt werden.

- (2) Für jeden Vertreter der Kommunen im Ausschuss wird ein Stellvertreter benannt.

§ 11 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Erarbeitung von Konzepten und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der beteiligten Gebietskörperschaften,
 2. Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung. Im Übrigen nimmt der Ausschuss die Funktion eines Verwaltungsausschusses gemäß NGO analog wahr.
- (2) Der Ausschuss tagt mindestens vierteljährlich.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Diese müssen Mitglied des Ausschusses sein. Eines der drei Vorstandsmitglieder ist ein Hauptverwaltungsbeamter/eine Hauptverwaltungsbeamtin.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Regionalrat nach außen.

§ 14 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Regionalrates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates erhalten von den sie entsendenden Kommunen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung.
- (3) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder erhalten keine kommunalen Zuwendungen.

§ 15 Analoge Anwendung der NGO

Bei weiteren Verfahrensfragen gelten die Vorschriften der NGO analog. Dabei entspricht die Vollversammlung dem Rat, der Ausschuss entspricht dem Verwaltungsausschuss und der Vorstand entspricht dem Hauptverwaltungsbeamten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in den Amtsblättern der Mitgliedskommunen in Kraft.

Aurich, den 25. August 2010

Regionalrat Ostfriesland

Duin
Vorsitzender

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

10. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Inselgemeinde Juist vom 03.09.1996

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds.GVBl. Nr.31/2006 S.575), Art. 4 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds.GVBl. Nr.25/2008 S.381), Art. 2 des Gesetzes v. 25.03.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S. 72), Art. 1 des Gesetzes v. 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S.191) und Art. 1 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366; ber. Nds.GVBl. Nr.3/2010 S.41) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 31.08.2010 folgenden 10. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Inselgemeinde Juist beschlossen:

I.

§ 10 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung	
bis 5 m³/h	6,20 € /Monat
bis 10 m³/h	14,60 € /Monat
bis 20 m³/h	27,90 € /Monat
über 20 m³/h	64,70 € /Monat

II.

§ 10 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 1,50 €.“

III.

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Juist, den 31.08.2010

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
gez. Patron

8. Nachtrag zur Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatzungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 03.09.1996

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVB. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds.GVB. Nr.31/2006 S.575), Art. 4 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds.GVB. Nr.25/2008 S.381), Art. 2 des Gesetzes v. 25.03.2009 (Nds. GVB. Nr. 6/2009 S. 72), Art. 1 des Gesetzes v. 13.05.2009 (Nds. GVB. Nr. 11/2009 S.191) und Art. 1 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVB. Nr. 22/2009 S. 366; ber. Nds.GVB. Nr.3/2010 S.41) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVB. Nr. 3/2007 S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVB. Nr. 11/2009 S. 191) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 31.08.2010 folgenden 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatzungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:

I.

§ 11 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nenndurchfluss	
bis 5 m³/h	6,80 €/Monat
bis 10 m³/h	19,60 €/Monat
bis 20 m³/h	40,50 €/Monat
über 20 m³/h	75,20 €/Monat

II.

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Abwasser 2,46 €.“

III.

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt für die ersten 300 m² jährlich 197,22 € und für jede weiteren 100 m² jährlich 45,51 €.“

IV.

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Juist, den 31.08.2010

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
gez. Patron

2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragsatzung) vom 31.07.2008

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVB. Nr. 27/2006 S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 07.12.2006 (Nds.GVB. Nr. 31/2006 S. 575), Art. 4 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds. GVB. Nr. 25/2008 S. 381), Art. 2 des Gesetzes v. 25.03.2009 (Nds. GVB. Nr. 6/2009 S. 72), Art. 1 des Gesetzes v. 13.05.2009 (Nds. GVB. Nr. 11/2009 S. 191) und Art. 1 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds.GVB. Nr. 22/2009 S.366; ber. Nds.GVB. Nr. 3/2010 S.41) sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVB. Nr. 3/2007 S.41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.05.2009 (Nds.GVB. Nr. 11/2009 S. 191) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 31.08.2010 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragsatzung) beschlossen:

I.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

zu 24,02% durch Gebühren, sonstige Entgelte und einen All-gemeinanteil der Inselgemeinde Juist,
zu 68,92% durch Kurbeiträge und
zu 7,07% durch Fremdenverkehrsbeiträge.

Für die Ermittlung des Gesamtaufwands liegen die Kalkulations-zahlen des Wirtschaftsjahres 2011 zugrunde.“

II.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragsschuld nach Antragstellung, im Zeitpunkt der Aushändigung bzw. Versendung der Jahreskurkarte bzw. Wertstellung einer Speicherkarte als Jahreskurkarte.“

III.

§ 3 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Jahreskurkarten werden nur mit Lichtbild des Empfangsberechtigten ausgegeben.“

IV.

§ 4 Abs. 5 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag kann der Kurbeitragspflichtige anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt.“

V.

§ 4 Abs. 6 entfällt

VI.

§ 7 Abs. 8 entfällt

VII.

§ 7 Abs. 9 wird der neue Abs. 8

VIII.

Die Anlage gemäß § 4 Abs. 2 zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragsatzung) vom 31.07.2008, die Bestandteil der Kurbeitragsatzung ist, erhält eine neue Fassung und ist dieser 2. Nachtragssatzung als Anlage beige-fügt.

VIII.

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Juist, den 31.08.2010

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
gez. Patron

1. Nachtrag der Anlage zum 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragsatzung) vom 31.07.2008

I. Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Kurbeitrages gilt als

Hauptsaison die Zeit vom 01.05. bis 31.10.,

Nebensaison, die Zeit vom 01.01. bis 30.04. und vom 01.11. bis 31.12.

Die kurbeitragsfreien Zeiträume (variabel) richten sich nach der Schließung des Erlebnisbades wegen Wartungsarbeiten.

II.

	in der Hauptsaison	in der Nebensaison
	- € -	- € -
1. Für Personen ab 14 Jahre	3,20 (bei freiem Eintritt ins Schwimmbad für 1,5 Std.)	2,05
2. Für Personen bis 13 Jahre	0,00	0,00

III. Der ermäßigte Kurbeitrag gemäß § 6 Abs. 4 der Kurbeitrags-satzung beträgt pro Tag:

- in der Hauptsaison	2,45 €
- in der Nebensaison	1,85 €

IV. Der ermäßigte Kurbeitrag gemäß § 6 Abs. 5 der Kurbeitragsatzung beträgt pro Tag:

- in der Hauptsatzung 1,60 €
- in der Nebensaison 0,80 €

V. Der Jahreskurbeitrag gemäß § 4 Abs. 6 der Kurbeitragsatzung beträgt:

- für Personen ab 14 Jahre 89,60 €

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhafte für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Marienhafte in der Sitzung am 4. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.157.000,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.174.700,00 €
Saldo - 17.700,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 €
 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.155.200,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.168.700,00 €
Saldo - 13.500,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 237.200,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 166.200,00 €
Saldo 71.000,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
Saldo 0,00 €
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird im Haushaltsjahr 2010 auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 380 v.H.

26529 Marienhafte, den 4. Juni 2010

- Coordes - Ihmels -
Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 94 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 2. September 2010, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13.09.2010 bis zum 21.09.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhafte, öffentlich aus.

Marienhafte, 2. September 2010

Gemeinde Marienhafte

Ihmels - Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Osteel in der Sitzung am 15. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 743.800,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 775.000,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 €
 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 743.800,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 775.000,00 €
Saldo - 31.200,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 64.000,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 99.000,00 €
Saldo - 35.000,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 35.000,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
Saldo + 35.000,00 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird im Haushaltsjahr 2010 auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 380 v.H.

26529 Osteel, den 15. Juni 2010

- Heuer - Ihmels -
Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 92 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 2. September 2010, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13.09.2010 bis zum 21.09.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhafte, öffentlich aus.

Osteel, 2. September 2010

Gemeinde Osteel

Ihmels - Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in der Sitzung am 24. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	737.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	691.600,00 €
	Saldo + 45.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	737.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	690.100,00 €
	Saldo + 47.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
	Saldo 0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.600,00 €
	Saldo - 10.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird im Haushaltsjahr 2010 auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	380 v.H.

26529 Rechtsupweg, den 24. Juni 2010

- Palma -
Bürgermeister

- Ihmels -
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13.09.2010 bis zum 21.09.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Rechtsupweg, 1. September 2010

Gemeinde Rechtsupweg

Ihmels – Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in der Sitzung am 16. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.336.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.399.600,00 €
	Saldo - 62.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.334.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.397.000,00 €
	Saldo - 62.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	305.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	242.700,00 €
	Saldo + 62.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
	Saldo 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden im Haushaltsjahr 2010 nicht beantragt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	380 v.H.

26529 Upgant-Schott, den 16. Juni 2010

- Thiele -
Bürgermeister

- Ihmels -
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13.09.2010 bis zum 21.09.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Upgant-Schott, 1. September 2010

Gemeinde Upgant-Schott

Ihmels – Gemeindedirektor

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband

In der Flurbereinigung Bagband, Landkreis Aurich, werden gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung der mit der III. Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG vom 16.03.2010 zugezogenen Flurstücke durch Auslegung bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die Grundlage für die Abfindung und die Hebung von Beiträgen.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bagband	6	61/15
Strackholt	15	12/4
	20	3/1, 32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 45/1, 78/1, 78/2, 80/1, 81/1, 81/2, 114/1, 114/2, 116/1, 117/1, 117/2, 120/1, 122/1, 124/1, 130/2, 130/3, 131/2, 131/4, 131/5, 131/8, 131/9, 131/11, 131/13, 131/14, 131/15, 131/17, 131/19, 131/21, 131/23, 131/25, 131/27, 131/29, 131/32, 131/34, 131/36, 131/38, 131/40, 131/41, 131/44, 131/45, 131/46
Hesel	2	18, 19/5, 19/6, 22, 23/1, 25/1
	3	45
	4	14/1
	7	1/1, 2/1, 35/1
	8	33/1
	31	66, 67, 75/2, 75/3, 110/15
Firrel	2	37
	5	156
Neuemoor	2	96/2
Neuefehn	6	6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19/1, 21, 22, 23

Die Ergebnisse der Wertermittlung der o. a. Flurstücke liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten der Flurbereinigung Bagband aus

am Freitag, dem 01.10. 2010, in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr in dem Behördenhaus Aurich, Zimmer 234 (Aula), Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich.

Während dieser Zeit stehen Vertreter des Amtes für Landentwicklung Aurich zur Verfügung, um die Ergebnisse der Wertermittlung auf Wunsch zu erläutern und evtl. Einwendungen aufzunehmen.

Hinweis:

Es werden ausschließlich die Ergebnisse der Wertermittlung für die mit der 3. Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG vom 16.03.2010 neu zum Flurbereinigungsverfahren Bagband zugezogenen Grundstücke zur Einsichtnahme gemäß § 32 FlurbG ausgelegt. Die Ergebnisse der Wertermittlung für die übrigen Grundstücke der Flurbereinigung Bagband wurden mit Beschluss vom 15.10.1997 bzw. mit Beschluss vom 27.10.2008 gemäß § 32 FlurbG festgestellt.

Aurich, 06.09.2010

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Aurich**

Bohlen (Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Strackholt

**Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses
vom 01.07.2010**

Die von der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereinigungen sowie im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte 3. Änderung des Planes gem. § 41 FlurbG wurde gem. § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), am 01.07.2010 durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung planfestgestellt (Internet: [www.GLL-AUR.Niedersachsen.de/Amt für Landentwicklung/Flurbereinigung Strackholt](http://www.GLL-AUR.Niedersachsen.de/Amt_für_Landentwicklung/Flurbereinigung_Strackholt)). Die Umweltauswirkungen wurden bewertet.

Der Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 19.07.2010 unanfechtbar.

Aurich, 06.09.2010

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Aurich**

Wieghaus (Siegel)